

Erläuterung der Grundlagen für die Gebührenermittlung

Entsprechend der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 sind in verschiedenen Gebührentatbeständen teilweise erhebliche Steigerungen aber auch Minderungen von Gebühren zu verzeichnen.

Mit der Anlage 4 werden nachfolgend zum besseren Verständnis der Veränderungen die Grundlagen und die Systematik der Gebührenermittlung für folgende Gebühren dargelegt:

Gebühren für Grabstätten:

A1 - A12: Überlassung von Grabstätten (**Tabelle 1**)

Bestattungsgebühren:

B1 - B7: Bestattungsgebühren (**Tabelle 2**)

Sonstige Gebühren:

D1 - D2: Benutzung der Feierhalle und Feierraum (**Tabelle 3**)

D4 –D8: Umgestaltung in Rasengrabstätten (**Tabelle 4**)

D9 –D13 Pflege der Rasengräber (**Tabelle 5**)

A Allgemeine Hinweise zur Gebührenkalkulation

Die Berechnung der Gebühren erfolgt in mehreren Schritten.

Basis für die Gebührenermittlung ist zunächst die Zusammenstellung aller voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Friedhof entstehen. Diese beinhalten zum Beispiel Kostenarten wie Personalaufwendungen, Unterhaltungskosten oder Bewirtschaftungskosten. Die Höhe der Kostenansätze resultiert wiederum zum Beispiel aus den tariflich geregelten Lohnkosten oder aus den im Vertrag zwischen der Stadt und der Stadtservice GmbH definierten Kostenansätzen für bestimmte Leistungen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich die Kostenansätze in Bezug zu unserem Dienstleister erhöht haben.

Alle vorgenannten Kosten werden über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf verschiedene Kostenstellen (z. B. Bestattungen, Grabstätten, Verwaltungstätigkeiten) aufgeteilt. Der prozentuale Ansatz resultiert aus der anteiligen Bedeutung einer Kostenart für die verschiedenen Kostenstellen.

Im Ergebnis werden für verschiedene Kostenstellen zuzuordnende Gesamtkosten definiert, die Grundlage für die konkrete Ermittlung der einzelnen Gebühren sind. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2020 ergab eine Unterdeckung von **21,71% (-72.312,93 €)**.

Diese bleibt für die Kalkulation 2022 unberücksichtigt.

Die konkrete Ermittlung einzelner Gebühren wiederum erfolgt über die sogenannte Äquivalenzziffernkalkulation. Maßgebliche Einflussfaktoren sind hier

- die gemäß obiger Ausführungen ermittelten und anzusetzenden Gesamtkosten,
- der für bestimmte Leistungen zu veranschlagende durchschnittliche Arbeitsaufwand (dieser kann sich zum Beispiel in Abhängigkeit der Häufigkeit einer Bestattungsart verändern),
- die Fallzahlen in den einzelnen Gebührenarten (ermittelt aus der durchschnittlichen Anzahl der drei vorlaufenden Jahre – für die Kalkulation 2022 die Jahre 2018 – 2020).

B Erläuterungen zu einzelnen Gebühren

B.1 Gebühren für Grabstätten (A1 – A12)

In der Tabelle 1 sind sowohl die Kalkulation für das Gebührenjahr 2022 als auch die Kalkulation für das Gebührenjahr 2021 dargestellt. Anhand des Vergleichs wird Folgendes deutlich:

Sowohl die Gebühren für die Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten (mit Eigenpflege durch die Nutzer A7 – A12), als auch die Gebühren für die friedhofsgepflegten Erd- und Urnen-Reihengrabstätten (A1 -A6,) erhöhen sich. Bei den friedhofsgepflegten Grabstätten liegt die Erhöhung im Mittel bei ca. 14%. Bei von den Nutzern selbst gepflegten Grabstätten liegt die Erhöhung bei den Urnen-Reihengrabstätten im Mittel bei ca. 13%. Und bei den Erd-Reihengrabstätten bei ca. 20%

Dies resultiert im Wesentlichen durch den gestiegenen Pflegeaufwand für die Dauer von 25 bzw. 30 Jahren (u.a. Wässern der Rasenflächen aufgrund der trockenen Sommer) und die dadurch parallel gestiegenen Nettokosten des städtischen Dienstleisters.

B.2 Bestattungsgebühren (B1 – B7)

In der Tabelle 2 sind sowohl die Kalkulation für das Gebührenjahr 2022 als auch die Kalkulation für das Gebührenjahr 2021 dargestellt. Anhand des Vergleichs wird Folgendes deutlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2022 (74.408,17 €) 16,17 % höher als im Jahr 2021 (62.377,54 €).
- Parallel dazu ergab die Nachkalkulation keine kostendeckende Gebühr sowie keine zu verrechnende Überdeckung;

B.3 Benutzung der Feierhalle (D1) und Feierraum (D2)

Aus der in der Tabelle 3 dargestellten Gegenüberstellung der Gebührenermittlung 2021 zu 2022 ist Folgendes ersichtlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2022 (53.170,65 € bei der Feierhalle bzw. 1.279,84 € beim Feierraum) deutlich höher als im Jahr 2021 (45.883,67 € bei der Feierhalle bzw. 1.201,32 € beim Feierraum).
- Parallel dazu sank insbesondere durch die notwendigen Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie die Zahl der Nutzungen der Feierhalle und des kleinen Feierraumes drastisch.

Die Kombination aus höheren Gesamtkosten und weniger Nutzungen würden eine Erhöhung der ohnehin schon teuren Nutzungsgebühr bei der Feierhalle um rd.40 % und beim keinen Feierraum um rd. 60% zur Folge haben. Aus diesem Grund wurde bei der Feierhalle (D1) von den Fallzahlen der Jahre 2016 -2018, d.h. von vor der Pandemie ausgegangen. Der kleine Feierraum soll zukünftig nicht mehr zur Nutzung angeboten werden. Die 9 Nutzungen des kleinen Feierraumes wurden kalkulatorisch den 230 Nutzungen der Feierhalle zugerechnet. Nur so kann eine Kostenstabilisierung der Nutzungsgebühr für die Feierhalle erreicht werden. Dementsprechend wurde die in der aktuellen Gebührensatzung enthaltene Gebührenposition D2 -Benutzung des Feierraumes- aus der Gebührengruppe (D) gestrichen.

B.4 Umgestaltung in Rasengrabstätten (D4 – D8)

Aus der in Tabelle 4 dargestellten Gegenüberstellung der Gebührenermittlung 2021 zu 2022 ist folgendes ersichtlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2022 (7.129,36 €) niedriger als im Jahr 2021 (10.041,03 €).
- Die durchschnittlich anzusetzenden Fallzahlen haben sich von 36 (2021) auf 29 (2022) reduziert. Die Kosten je Recheneinheit von 244,90 €/RE (2021) haben sich im Vergleich zu 2022 mit 208,18 €/RE ebenfalls reduziert. Somit sinken auch die Gebühren Eine Ausnahme bilden die dreistelligen Erd-Wahlgrabstätten (A7). Hier beträgt die Fallzahl der letzten 3 Jahre Null, wodurch diese Gebühr steigt.

B.5 Pflege der Rasengrabstätten (D9 – D13)

Aus der in Tabelle 4 dargestellten Gegenüberstellung der Gebührenermittlung 2021 zu 2022 ist folgendes ersichtlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2022 (40.109,36 €) höher als im Jahr 2021 (33.661,03 €)
- Die Nettokosten des städtischen Dienstleisters Stadtservice haben sich erhöht.
- Die sich somit im Jahr 2022 ergebenden höheren Kosten pro Recheneinheit führen maßgeblich zu der Gebührenerhöhung.

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Überlassung von Grabstätten mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührenjahr 2022

Die umlagefähigen Kosten der Grabstätten allgemein belaufen sich gemäß BAB auf abzüglich des Überschuss 2020:

232.349,64 €
 - 0,00 €
 232.349,64 €

Nach Einschätzung des Fachamtes sind davon **13,61%** der Pflege der Erd-Reihengräber (mit und ohne Urnenzubettung) zuzuordnen.

Das entspricht einer Summe von 31.622,79 € und bezieht sich auf die voraussichtlich im Jahr 2022 zu vergebenden 45 Erd-Reihengräber (29 ohne Urne für 25 Jahre, 16 mit Urne für 30 Jahre).

Für die anfallende Pflege ist demnach folgender Zuschlag in 2022 anzusetzen:

25 Jahre (ohne Urnenzubettung) 656,07 €
 30 Jahre (mit Urnenzubettung) 787,29 €

Von der Gesamtsumme der umlagefähigen Kosten der Grabstätten sind diejenigen in Abgang zu bringen, welche nur einzelnen Grabstätten bzw. einzelnen **Gebührentatbeständen** zuzuordnen sind.

Entsprechend werden die **entstehenden** Pflegekosten, für die von der Stadt gepflegten Grabstätten, abgezogen und im Nachgang als Zuschlag den zutreffenden Grabarten zugeordnet

232.349,64 € - 51.298,95 € = 181.050,69 €

Desweiteren sind **spezielle** Kosten abzuziehen, die nur einzelnen Gebührentatbeständen zuzuordnen sind: **Spezielle Kosten sind beispielsweise Kosten aus Unterhaltung des sonst unbeweglichen Vermögens.**

181.050,69 € - 119.493,46 € = 61.557,24 €

Die Berechnung der Gebühr für die verschiedenen Arten von Überlassungen ergibt sich in Schritt 1 aus der Multiplikation der Grabfläche (m²) x der Belegungsjahre			
Erd-Reihengrabstätte	3,50	25	87,50
Erd-Reihengrabstätte m. Urne	3,50	30	105,00
Erd-Wahlgrabstätte Kind	2,16	20	43,20
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	3,92	30	117,60
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	7,84	30	235,20
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	11,76	30	352,80
zweistellige Urnen-Wahlgrabstätte	1,00	25	25,00
vierstellige Urnen-Wahlgrabstätte	1,44	25	36,00
UGA am Urnenfeld	0,09	20	1,80
UGA am Urnenhain	0,09	20	1,80
Urnen-Reihengrabstätte-Partner	0,64	25	16,00
UGA mit Stele	0,09	20	1,80

(Aus dieser Multiplikation leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 117,60 der Äquivalenzziffer 1,00)

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Überlassung von Grabstätten mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührenjahr 2021

Die umlagefähigen Kosten der Grabstätten allgemein belaufen sich gemäß BAB auf abzüglich des Überschuss 2019:

207.294,31 €
 - 0,00 €
 207.294,31 €

Nach Einschätzung des Fachamtes sind davon **13,61%** der Pflege der Erd-Reihengräber (mit und ohne Urnenzubettung) zuzuordnen.

Das entspricht einer Summe von 28.212,76 € und bezieht sich auf die voraussichtlich im Jahr 2021 zu vergebenden 51 Erd-Reihengräber (34 ohne Urne für 25 Jahre, 17 mit Urne für 30 Jahre).

Für die anfallende Pflege ist demnach folgender Zuschlag in 2021 anzusetzen:

25 Jahre (ohne Urnenzubettung) 518,62 €
 30 Jahre (mit Urnenzubettung) 622,34 €

Die anfallenden Pflegekosten für die Grabstätten (Erd-Reihengräber, UGA am Urnenfeld, UGA am Urnenhain, Urnen-Reihengrab-Partner und UGA mit Stele) werden von den Kosten der Grabstätten allgemein in Abgang gesetzt um diese im Nachgang der Auflösung der Kosten im Äquivalenzziffernverfahren, den entsprechenden Grabstätten zuzuordnen. Die Pflegekosten werden vom Fachamt entsprechend eingeschätzt.

Auf die Grabstätten allgemein fallen demnach Kosten in Höhe von

207.294,31 € - 43.666,25 € = 163.628,06 €

Es erfolgt eine prozentuale Kostenverteilung, der Kosten für die Grabstätten allgemein auf die Grabstätten (UGA am Urnenfeld, UGA am Urnenhain, Urnen-Reihengrab-Partner und UGA mit Stele). Diese Einschätzung nimmt das Fachamt anhand der voraussichtlich anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Friedhof entstehen vor.

Auf die Grabstätten allgemein fallen demnach Kosten in Höhe von

163.628,06 € - 103.085,68 € = 60.542,38 €

Die Berechnung der Gebühr für die verschiedenen Arten von Überlassungen ergibt sich in Schritt 1 aus der Multiplikation der Grabfläche (m²) x der Belegungsjahre			
Erd-Reihengrabstätte	3,50	25	87,50
Erd-Reihengrabstätte m. Urne	3,50	30	105,00
Erd-Wahlgrabstätte Kind	2,16	20	43,20
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	3,92	30	117,60
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	7,84	30	235,20
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	11,76	30	352,80
zweistellige Urnen-Wahlgrabstätte	1,00	25	25,00
vierstellige Urnen-Wahlgrabstätte	1,44	25	36,00
UGA am Urnenfeld	0,09	20	1,80
UGA am Urnenhain	0,09	20	1,80
Urnen-Reihengrabstätte-Partner	0,64	25	16,00
UGA mit Stele	0,09	20	1,80

(Aus dieser Multiplikation leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 117,60 der Äquivalenzziffer 1,00)

Tabelle 1

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2018 - 2020 im Jahr 2022 die verschiedenen Grabstätten in folgender Anzahl überlassen:	
Erd-Reihengrabstätte	29
Erd-Reihengrabstätte m. Urne	16
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	3
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	2
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0
zweistellige Urnen-Wahlgrabstätte	21
vierstellige Urnen-Wahlgrabstätte	3
UGA am Urnenfeld	120
UGA am Urnenhain	107
Urnen-Reihengrabstätte-Partner	15
UGA mit Stele	40

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Grabstätte	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Zuschlag	Kosten pro Grabstätte ^{x2}
Erd-Reihengrabstätte	29	0,74	21,83	656,07 €	1.388,21 €
Erd-Reihengrabstätte m. Urne	16	0,89	13,99	787,29 €	1.665,85 €
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,37	0,12	-	361,46 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	3	1,00	3,00	-	983,98 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	2	2,00	4,67	-	1.967,97 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0	3,00	0,00	-	2.951,95 €
zweistellige Urnen-Wahlgrabstätte	21	0,21	4,56	-	209,18 €
vierstellige Urnen-Wahlgrabstätte	3	0,31	0,92	-	301,22 €
UGA am Urnenfeld	120	0,02	1,84	581,22 €	596,28 €
UGA am Urnenhain	107	0,02	1,63	199,49 €	214,55 €
Urnen-Reihengrabstätte-Partner	15	0,14	2,07	1.195,89 €	1.329,76 €
UGA mit Stele	40	0,02	0,61	748,77 €	763,83 €
+ entspr. Verlängerungen	53		7,33		
Insgesamt	410		62,56		

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
 232.349,64 € - 170.792,40 € = **61.557,24 €** **983,98 € /RE**

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der durchschnittlichen Fallzahlen für die Überlassungen von Grabstätten mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer + Zuschlag (Pflege und spezielle Kosten nach prozentualer Aufteilung für die jeweiligen Grabstätten, um einer zielgenauen Kostenverteilung zu entsprechen = Zuschlag der Kosten auf die Grabstätten / Kostenstellen, wo sie tatsächlich anfallen und Kosten erzeugen).

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2017 - 2019 im Jahr 2021 die verschiedenen Grabstätten in folgender Anzahl überlassen:	
Erd-Reihengrabstätte	34
Erd-Reihengrabstätte m. Urne	17
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	2
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	4
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0
zweistellige Urnen-Wahlgrabstätte	20
vierstellige Urnen-Wahlgrabstätte	3
UGA am Urnenfeld	122
UGA am Urnenhain	101
Urnen-Reihengrabstätte-Partner	13
UGA mit Stele	41

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Grabstätte	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Zuschlag	Kosten pro Grabstätte ^{x2}
Erd-Reihengrabstätte	34	0,74	25,55	518,62 €	1.158,21 €
Erd-Reihengrabstätte m. Urne	17	0,89	14,88	622,34 €	1.389,86 €
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,37	0,12	-	315,78 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	2	1,00	2,33	-	859,62 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	4	2,00	8,67	-	1.719,24 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0	3,00	0,00	-	2.578,86 €
zweistellige Urnen-Wahlgrabstätte	20	0,21	4,28	-	182,74 €
vierstellige Urnen-Wahlgrabstätte	3	0,31	0,92	-	263,15 €
UGA am Urnenfeld	122	0,02	1,87	480,72 €	493,87 €
UGA am Urnenhain	101	0,02	1,55	179,98 €	193,14 €
Urnen-Reihengrabstätte-Partner	13	0,14	1,80	1.127,54 €	1.244,49 €
UGA mit Stele	41	0,02	0,62	667,59 €	680,75 €
+ entspr. Verlängerungen	53		7,84		
Insgesamt	412		70,43		

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
 207.294,31 € - 146.751,93 € = **60.542,38 €** **859,62 € /RE**

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der durchschnittlichen Fallzahlen für die Überlassungen von Grabstätten mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer + Zuschlag (Pflege und spezielle Kosten nach prozentualer Aufteilung für die jeweiligen Grabstätten, um einer zielgenauen Kostenverteilung zu entsprechen = Zuschlag der Kosten auf die Grabstätten / Kostenstellen, wo sie tatsächlich anfallen und Kosten erzeugen).

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für Bestattungen
mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührejahr 2022

Die umlagefähigen Kosten für die Bestattungen belaufen sich gemäß BAB auf abzüglich des Überschuss 2020:

74.408,17 €
- 0,00 €
74.408,17 €

Für die verschiedenen Arten von Bestattungen sind im Jahr 2022 folgende unterschiedliche durchschnittliche Arbeitsstunden zu veranschlagen:	
Erdbestattung Erd-Reihengrabstätte Erw.	8,29
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Kind	3,00
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Erw.	10,00
Urnenbestattung (ohne UGA's u. Urnen-Reihengrab-Partner)	0,85
Urnenbestattung UGA am Urnenfeld	0,81
Urnenbestattung UGA am Urnenhain	0,13
Urnenbestattung UGA im Stelenfeld, Urnen-Reihengrab-Partner	1,00
Urnenumsetzung	1,50

(Aus diesen Stundenzahlen leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 8,29 h der Äquivalenzziffer 1,00)

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2018 - 2020 im Jahr 2022 die verschiedenen Bestattungsarten in folgender Anzahl anfallen:	
Erdbestattung Erd-Reihengrabstätte Erw.	45
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätten Erw.	8
Urnenbestattung (ohne UGA's und Urnen-Reihengrab-Partner)	61
Urnenbestattung UGA am Urnenfeld	120
Urnenbestattung UGA am Urnenhain	107
Urnenbestattung UGA mit Stele	40
Urnenbestattung Urnen-Reihengrab-Partner	15
Urnenumsetzungen	0

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Bestattungen	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten pro Bestattungsart ^{x2}
Erdbestattung Erd-Reihengrabstätte Erw.	45	1,00	45,00	912,72 €
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,36	0,12	330,30 €
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Erw.	8	1,21	10,05	1.100,99 €
Urnenbestattung (ohne UGA's u. Urnen-Reihengra	61	0,10	6,23	93,58 €
Urnenbestattung in UGA am Urnenfeld	120	0,10	11,72	89,18 €
Urnenbestattung UGA am Urnenhain:	107	0,02	1,67	14,31 €
Urnenbestattung UGA mit Stele	40	0,12	4,83	110,10 €
Urnenbestattung Urnen-Reihengrab-Partner	15	0,12	1,83	110,10 €
Urnenumsetzungen:	0	0,18	0,06	165,15 €
Insgesamt	397		81,52	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:

74.408,17 € : 81,52 = 912,72 € /RE

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der Anzahl der Bestattungen mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für Bestattungen
mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührejahr 2021

Die umlagefähigen Kosten für die Bestattungen belaufen sich gemäß BAB auf abzüglich des Überschuss 2019:

62.377,54 €
- 0,00 €
62.377,54 €

Für die verschiedenen Arten von Bestattungen sind im Jahr 2021 folgende unterschiedliche durchschnittliche Arbeitsstunden zu veranschlagen:	
Erdbestattung Erd-Reihengrabstätte Erw.	8,09
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Kind	3,00
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Erw.	10,00
Urnenbestattung (ohne UGA's u. Urnen-Reihengrab-Pa	0,75
Urnenbestattung UGA am Urnenfeld	0,81
Urnenbestattung UGA am Urnenhain	0,16
Urnenbestattung UGA im Stelenfeld, Urnen-Reihengrab-Partn	1,11
Urnenumsetzung	1,50

(Aus diesen Stundenzahlen leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 8,09 h der Äquivalenzziffer 1,00)

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2017 - 2019 im Jahr 2021 die verschiedenen Bestattungsarten in folgender Anzahl anfallen:	
Erdbestattung Erd-Reihengrabstätte Erw.	51
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätten Erw.	12
Urnenbestattung (ohne UGA's und Urnen-Reihengrab-Partner)	53
Urnenbestattung UGA am Urnenfeld	122
Urnenbestattung UGA am Urnenhain	101
Urnenbestattung UGA mit Stele	41
Urnenbestattung Urnen-Reihengrab-Partner	13
Urnenumsetzungen	1

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Bestattungen	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten pro Bestattungsart ^{x2}
Erdbestattung Erd-Reihengrabstätte Erw.	51	1,00	50,67	678,47 €
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,37	0,12	251,60 €
Erdbestattung Erd-Wahlgrabstätte Erw.	12	1,24	14,42	838,66 €
Urnenbestattung (ohne UGA's u. Urnen-F	53	0,09	4,89	62,90 €
Urnenbestattung in UGA am Urnenfeld	122	0,10	12,24	67,93 €
Urnenbestattung UGA am Urnenhain:	101	0,02	2,00	13,42 €
Urnenbestattung UGA mit Stele	41	0,14	5,59	93,09 €
Urnenbestattung Urnen-Reihengrab-Partn	13	0,14	1,81	93,09 €
Urnenumsetzungen:	1	0,19	0,19	125,80 €
Insgesamt	394		91,94	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:

62.377,54 € : 91,94 = 678,47 € /RE

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der Anzahl der Bestattungen mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren
für die Nutzung der Feierhalle
Gebührenjahr 2022

Umlagefähige Kosten Feierhalle	53.170,65 €
abzüglich des Überschusses 2020:	- 0,00 €
	<u>53.170,65 €</u>

Durchschnittlich in den Jahren 2018 - 2020 durchgeführte Trauerfeiern in der Feierhalle	176
rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2022	
53.170,65 € : 176	302,11 €
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2022	<u>= 302,00 €</u>

Gebührevorschlag:

Durchschnittlich wurden in den Feierhallen	230	Trauerfeiern in den Jahren 2016 - 2018 durchgeführt.
+ durchschnittlich wurden im Feierraum	9	Trauerfeiern in den Jahren 2017-2019 durchgeführt.
	239	
53.170,65 € : 239 Trauerfeiern		222,47 €
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2022		<u>= 222,00 €</u>

Berechnung der kostendeckenden Gebühren
für die Nutzung der Feierhalle
Gebührenjahr 2021

Umlagefähige Kosten Feierhalle	45.883,67 €
abzüglich des Überschusses 2019:	- 0,00 €
	<u>45.883,67 €</u>

Durchschnittlich in den Jahren 2017 - 2019 durchgeführte Trauerfeiern in der Feierhalle	210
rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2021	
45.883,67 € : 210	218,49 €
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2021	<u>= 218,00 €</u>

Berechnung der kostendeckenden Gebühren
für die Nutzung des Feierraums
Gebührenjahr 2022

Umlagefähige Kosten Feierraum	1.279,84 €
abzüglich des Überschusses 2020:	- 0,00 €
	<u>1.279,84 €</u>

Durchschnittlich in den Jahren 2018 - 2020 durchgeführte	6
rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2022	
1.279,84 € : 6	213,31 €
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2022	<u>= 213,00 €</u>

Gebührevorschlag:

Durchschnittlich wurde der Feierraum	9	mal in den Jahren 2017 - 2019 in Anspruch genommen.
1.279,84 € : 9 =		142,20 €
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2022		<u>= 142,00 €</u>

Entscheidung Kostenstelle F = Feierraum abzuschaffen und die durchschnittlich angefallenen Fallzahlen der Jahre 2017 - 2019, 9 Feiern auf die 230 angefallenen Trauerfeiern der Feierhalle/Kapelle aufzuschl, um eine gewisse Gebührenstabilität zu erzielen.

Berechnung der kostendeckenden Gebühren
für die Nutzung des Feierraums
Gebührenjahr 2021

Umlagefähige Kosten Feierraum	1.201,32 €
abzüglich des Überschusses 2019:	- 0,00 €
	<u>1.201,32 €</u>

Durchschnittlich in den Jahren 2017 - 2019	9
rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2021	
1.201,32 € : 9	133,48 €
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2021	<u>= 133,00 €</u>

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Umgestaltung von Wahl-Grabstätten in Rasengrabstätten mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührenjahr 2022

Die umlagefähigen Kosten für die Umgest. von Wahl-Grabst. in Rasengrabst. belaufen sich gemäß BAB auf 7.129,36 € abzüglich des Überschuss 2020: - 0,00 € **7.129,36 €**

Für die Umgestaltungen der verschiedenen Wahlgrab-Arten in Rasengrabstätten sind im Jahr 2022 folgende unterschiedlichen durchschnittlichen Netto-Kosten zu veranschlagen:		
Erd-Wahlgrabstätte Kind	60,76 €	(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 160,13 € der Äquivalenzziffer 1,00)
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	160,13 €	
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	263,47 €	
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	350,00 €	
Urnen-Wahlgrabstätte	61,33 €	

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2018 - 2020 im Jahr 2022 die verschiedenen Umgestaltungen in Rasengrabstätten in folgender Anzahl anfallen:	
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	9
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	14
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0
Urnen-Wahlgrabstätte	6

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten vorz. Beräumung ^{x2}
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,38	0,00	78,99 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	9	1,00	9,33	208,18 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	14	1,65	22,49	342,54 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0	2,19	0,00	455,03 €
Urnen-Wahlgrabstätte	6	0,38	2,43	79,73 €
Insgesamt	29		34,25	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
7.129,36 € : 34,25 = **208,18 € /RE**

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der durchschnittlichen Fallzahlen vorzeitiger Beräumungen mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Umgestaltung von Wahl-Grabstätten in Rasengrabstätten mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührenjahr 2021

Die umlagefähigen Kosten für die Umgest. von Wahl-Grabst. in Rasengrabst. belaufen sich gemäß BAB auf 10.041,03 € abzüglich des Überschuss 2019: - 0,00 € **10.041,03 €**

Für die Umgestaltungen der verschiedenen Wahlgrab-Arten in Rasengrabstätten sind im Jahr 2021 folgende unterschiedlichen durchschnittlichen Netto-Kosten zu veranschlagen:		
Erd-Wahlgrabstätte Kind	46,64 €	(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 99,38 € der Äquivalenzziffer 1,00)
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	99,38 €	
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	148,55 €	
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	150,96 €	
Urnen-Wahlgrabstätte	36,61 €	

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2017 - 2019 im Jahr 2021 die verschiedenen Umgestaltungen in Rasengrabstätten in folgender Anzahl anfallen:	
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	14
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	17
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0
Urnen-Wahlgrabstätte	6

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten vorz. Beräumung ^{x2}
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,47	0,00	114,93 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	14	1,00	14,00	244,90 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	17	1,49	24,91	366,07 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0	1,52	0,00	372,01 €
Urnen-Wahlgrabstätte	6	0,37	2,09	90,22 €
Insgesamt	36		41,00	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
10.041,03 € : 41,00 = **244,90 € /RE**

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der durchschnittlichen Fallzahlen vorzeitiger Beräumungen mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Pflege von Rasengrabstätten mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührenjahr 2022

Die umlagefähigen Kosten für die Pflege von Rasengrabstätten belaufen sich gemäß BAB auf 40.109,36 € abzüglich des Überschuss 2019: - 0,00 € **40.109,36 €**

Für die verschiedenen Arten von Umgestaltungen in Rasengrabstätten sind im Jahr 2022 folgende	
Erd-Wahlgrabstätte Kind	33,39 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	50,76 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	77,68 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	101,02 €
Urnen-Wahlgrabstätte	25,38 €

(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 50,76 € der Äquivalenzziffer 1,00)

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2018 - 2020 im Jahr 2022 die verschiedenen Umgestaltungen in Rasengrabstätten in folgender Anzahl anfallen:	
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	106
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	187
Dreierwahlgrabstätte	0
Urnen-Wahlgrabstätte	36

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten vorz. Beräumung ^{x2}
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,66	0,00	64,27 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	106	1,00	105,67	97,70 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	187	1,53	286,68	149,52 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0	1,99	0,00	194,45 €
Urnen-Wahlgrabstätte	36	0,50	18,17	48,85 €
Insgesamt	329		410,52	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
40.109,36 € : **410,52** = **97,70 € /RE**

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der durchschnittlichen Anzahl der zu pflegenden Rasen-Erdwahlgrabstätten mit der Äquivalenzziffer
^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Pflege von Rasengrabstätten mittels Äquivalenzziffernkalkulation
Gebührenjahr 2021

Die umlagefähigen Kosten für die Pflege von Rasengrabstätten belaufen sich gemäß BAB auf 33.661,03 € abzüglich des Überschuss 2019: - 0,00 € **33.661,03 €**

Für die verschiedenen Arten von Umgestaltungen in Rasengrabstätten sind im Jahr 2021 folgende	
Erd-Wahlgrabstätte Kind	25,63 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	38,97 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	59,63 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	77,54 €
Urnen-Wahlgrabstätte	19,48 €

(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 38,97 € der Äquivalenzziffer 1,00)

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2017 - 2019 im Jahr 2021 die verschiedenen Umgestaltungen in Rasengrabstätten in folgender Anzahl anfallen:	
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	14
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	17
Dreierwahlgrabstätte	0
Urnen-Wahlgrabstätte	6

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Umgestaltung in eine	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten vorz. Beräumung ^{x2}
Erd-Wahlgrabstätte Kind	0	0,66	0,00	52,21 €
einstellige Erd-Wahlgrabstätte	109	1,00	109,00	79,39 €
zweistellige Erd-Wahlgrabstätte	194	1,53	297,36	121,47 €
dreistellige Erd-Wahlgrabstätte	0	1,99	0,00	157,96 €
Urnen-Wahlgrabstätte	35	0,50	17,66	39,68 €
Insgesamt	339		424,02	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
33.661,03 € : **424,02** = **79,39 € /RE**

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der durchschnittlichen Anzahl der zu pflegenden Rasen-Erdwahlgrabstätten mit der Äquivalenzziffer
^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde